

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1926

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

EMIL SECKEL.

Ein Nachruf von P. KEHR.

Über SECKEL den Juristen zu schreiben kann ich mich freilich nicht unterfangen¹ — und somit ist das, was ich zu sagen habe, nur ein kleiner und unbedeutender Beitrag zu seiner Würdigung —, aber über SECKEL als Mitglied der Zentralkommission und über den Mitarbeiter an unserm Unternehmen, dem ich in Ermangelung eines Bessern vorstehe, traue ich mir wohl ein Urteil zu und die Kompetenz zu sagen, was er uns gewesen ist und wieviel wir an und mit ihm verloren haben. Und vollends sein menschliches Wesen lag so klar vor aller Augen, daß ich wohl eine Würdigung seiner Persönlichkeit wagen darf. Auch darf ich bemerken, daß gerade er uns näher stand, als es sonst bei Angehörigen anderer Fakultäten der Fall zu sein pflegt, denn die Monumenta hatten seine besondere Liebe; man merkte, daß er sich in unserm Kreise wohl und heimisch fühlte und sein Innerstes aufschloß. Er fehlte fast nie bei unsern Sitzungen und bei den Zusammenkünften unseres immer kleiner werdenden Kreises, wo er über seine Handschriften und Entdeckungen mit der naiven Freude eines fast kindlichen Gemüts plaudern konnte und sich frei und ungezwungen gab. Mir selbst war er ein immer hilfsbereiter Kollege, von dessen klugem und bedachtem Rat ich oft Nutzen gezogen habe. Fünf Jahre habe ich mit ihm die Sorgen um die Monumenta geteilt in häufigem Meinungswechsel über die wachsenden Schwierigkeiten unsrer Lage in besonders schwerer Zeit und über die sachlichen und persönlichen Hemmungen, die nach dem verlorenen Krieg immer höher sich vor uns auftürmten, über die finanziellen Nöte wie über den Mangel an Mitarbeitern und an geeignetem Nachwuchs und nicht zuletzt über die schwierigen Probleme gerade

¹) Ich darf wohl auf die schöne Gedächtnisrede verweisen, die Herr Kollege ERNST HEYMANN in der Akademie auf SECKEL gehalten hat (Sitzungsberichte der preuß. Akademie der Wissenschaften 1924 p. CV—CXVIII).

der Legesabteilung, der er vorstand. Daß der Verkehr mit dem unvergleichlichen Kenner des kanonischen Rechtes gerade mir für meine eigenen Arbeiten von großem Nutzen war, brauche ich kaum ausdrücklich zu sagen.

SECKEL war eine grundgütige und gefällige Natur; niemals fragte man ihn vergebens um Rat und niemals klopfte man umsonst an seine Tür. Er faßte mit einem beinahe jugendlichen Eifer jede Anregung auf, gab ohne Vorbehalt was er wußte und konnte, war bei allem, was er tat, mit dem Herzen dabei und scheute keine Mühe und keinen Weg, wenn es zu helfen galt. So war er auch als Gelehrter. Er besaß dabei eine erstaunliche Fähigkeit schneller Auffassung und eine nie ermüdende Arbeitslust. Er ging keiner Arbeit aus dem Wege und übernahm mit nur zu großer Bereitwilligkeit jede Aufgabe, zu der er sich die Fähigkeit zutraute, und erledigte sie auch, soweit es seine Zeit erlaubte, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, ja mit einer gewissen Freude, daraus ein kleines Kunstwerk zu machen. So übernahm er bei seinem Eintritt in die Zentralkommission die Führung und Redaktion der Sitzungsprotokolle und er behielt diese Funktion auch bei, als er längst eine der Größen der Zentralkommission geworden war. Niemals haben wir so gute, klare und schön geschriebene Protokolle erhalten wie die waren, welche SECKELS Hand niedergeschrieben hat. Solche Schriftstücke flossen dem geübten Praktiker ohne Hemmung aus der Feder. Anders freilich war es bei seinen gelehrten Arbeiten: da konnte seine Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit sich nie genügen. Da durfte nichts im Dunkel oder Halbdunkel des Zweifels oder der Unsicherheit bleiben. Und hier offenbarte sich eine gewisse Schwäche seines Wesens, die durch seinen vorzeitigen Tod ihm und uns zum Verhängnis geworden ist. Es ist nun einmal so, daß eine solche sich nie genügende Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit leicht zu schulmeisterlicher Pedanterie und manchmal auch zu einem gewissen Eigensinn führt; auch SECKEL besaß davon neben dem dem Juristen eigenen doktrinären Zug sein gutes Teil, und es war ganz vergebene Mühe, ihn überreden zu wollen, Unwesentliches oder weniger Wichtiges um des Ganzen willen beiseite zu lassen. Wie der vielbeschäftigte und von allen Seiten rücksichtslos in Anspruch genommene Mann, der neben seinen übrigen wissenschaftlichen Arbeiten und seiner akademischen Wirksamkeit, neben seinen Universitätsämtern und seiner gutachtlichen

Tätigkeit, der zugleich ein eifriger Besucher der Senats- und Fakultätsverhandlungen und ein regelmäßiger Teilnehmer der Akademiesitzungen war, es fertig gebracht hat, die Muße für die sehr mühsamen und zeitraubenden Arbeiten am Benedictus Levita und an den Konzilien aufzubringen, ist schier ein Rätsel. Denn er machte alles selbst; er verglich die von seinen Mitarbeitern eingetragenen Kollationen auf das genaueste nach und untersuchte jede Lesart und hat, was man kaum glauben möchte, schließlich den ganzen Text des Benedictus samt dem größten Teile des Apparats propria manu sauber und gleichmäßig ins reine geschrieben. Es wird nicht viele Historiker und Philologen geben, die im Zeitalter der Photographie und der Tippfräuleins noch so verfahren. Im Grunde hatte er ja recht — denn die Kollationen nach dem Migne sind meist wertlos und hinter dem gelehrten Gewand selbst mancher unsrer Ausgaben verbirgt sich gelegentlich Ungenauigkeit oder gar eine confusio lectionum —, aber mit dieser zeitfressenden Methode des ehemaligen freien Privatgelehrten konnte der überlastete Universitätsprofessor nicht zum Ziele kommen. Dies war die Tragik in SECKELS wissenschaftlicher Produktion, daß er sich nur schwer zu entschließen vermochte, seine Kräfte zu konzentrieren und alles, was nicht unmittelbar drängte, abzustossen oder zurückzustellen. Und so ist eingetreten, was ich bei der ersten Kunde von seiner schweren Erkrankung sogleich fürchtete: die Ausgabe, auf die er mehr als zwei Jahrzehnte gründlichster Arbeit verwandt hat, ist nicht zum Abschluß gelangt. Sie zu vollenden wird die nächste Aufgabe sein, die vor uns liegt. Schon einmal, als MICHAEL TANGL starb, standen wir vor einem unfertigen Nachlaß; aber da waren andere da, die ohne allzugroße Schwierigkeiten das Werk weiterzuführen vermochten. Aber wer ersetzt uns SECKEL?

Die Leges sind von Anfang an das große Schmerzenskind der Monumenta gewesen; keine andere Unternehmung hat der Zentralkommission solche Kosten verursacht und so viele und schwere Enttäuschungen und Rückschläge gebracht. Aber man kann doch nicht etwa sagen, daß daran das einseitige Übergewicht der Historiker in der Leitung der Monumenta schuld habe. PERTZ hat neben den Scriptorum gerade auf die Leges das größte Gewicht gelegt und er ist unermüdlich tätig gewesen, geeignete Mitarbeiter für sie unter den Rechtshistorikern zu suchen und zu finden; mit SAVIGNY und EICHORN stand er in fortwährender Verbindung und

solange er lebte, kann man FRIEDRICH BLUHME geradezu als den stillen Leiter der Legesabteilung bezeichnen, der, seit PERTZs römischen Tagen ihm bis zu seinem Tode in treuer Freundschaft verbunden, ihn beriet und dem auch der Arbeitsplan für die Legesabteilung in der Hauptsache verdankt wird. Es gab kaum einen namhaften Rechtshistoriker seiner Zeit, den PERTZ zur Mitarbeit an den Leges zu gewinnen sich nicht bemüht hätte, außer BLUHME selbst SPANGENBERG, DEDEKIND, GAUPP, WALTER, PERNICE, FALCK, MERKEL, RICHTHOFEN, HÄNEL, wie man überhaupt sagen muß, daß PERTZ in seinen jüngeren und mittleren Jahren alles getan hat, um im Interesse der Monumenta persönliche Verbindungen anzuknüpfen und zu pflegen, in viel größerem Umfang als das irgendeiner seiner Nachfolger getan hat. PERTZs eigene Ausgaben in dieser Abteilung, die der Kapitularien im ersten, der Kaisergesetze und der falschen Kapitularien im zweiten Legesband, sind bei allen Mängeln für jene Zeit eine recht verdienstliche Leistung gewesen, und sie haben die unfreundliche Kritik, die sie später erfuhren, nicht verdient; die Kritiker haben, wie es so oft geschieht, die Distanz der Zeit vergessen und schließlich haben sie es nicht viel besser gemacht. Daß PERTZ mit der Ausgabe der Lex Salica und der Lex Ribuarica, die er sich selbst vorbehalten hatte, nicht zustande gekommen ist, wissen wir jetzt zu würdigen. Was endlich die übrigen Volksrechte anlangt, so wurde die Ausgabe der Lex Baiuvariorum, für die er JOHANNES MERKEL gewann, später zwar von der führenden Schule der Rechtshistoriker für ebenso verfehlt erklärt wie die Ausgabe der Leges Burgundionum von BLUHME — wer in aller Welt hätte sie denn damals besser gemacht? — aber wenn jene jetzt durch BRUNO KRUSCH rehabilitiert worden ist, so beweist das zur Genüge die komplizierten Schwierigkeiten dieser Ausgaben, an denen Historiker wie Rechtshistoriker bisher gescheitert sind. Jedenfalls kann man nicht sagen, daß die Leges unter PERTZ schlechter gefahren seien als später, da sie unter der fachmännischen Leitung eines Rechtshistorikers standen.¹

Von einer solchen hat man auch bei der Reorganisation der

¹) Seltsamerweise sah SECKEL noch 1916, als er den Nachruf auf BRUNNER schrieb (NA. 40, 809), die Sache ganz anders an. Er meinte damals, die Leges seien unter der alten Direktion von PERTZ am schlechtesten gefahren. Er hätte sagen sollen: die Diplomata und Epistolae. Später dachte er anders.

Monumenta nach PERTZENS Beseitigung abgesehen trotz der von den Rechtshistorikern, namentlich von BINDING und BRUNNER geäußerten Wünsche. WAITZ wird gewußt haben, warum er es hier bei dem von PERTZ geübten Verfahren beließ. Das Protokoll, in dem gesagt wurde, daß von der Wahl eines Leiters der Abteilung Leges zur Zeit in Ermangelung einer geeigneten Persönlichkeit Abstand genommen werde (BRESSLAU S. 527), verschleiert natürlich nur die Gegensätze persönlicher und sachlicher Natur, welche hier bestanden. Die formelle Oberleitung der Leges blieb in den Händen von WAITZ, dem es ganz wie PERTZ oblag, geeignete Gelehrte für die verschiedenen und auch methodisch voneinander unabhängigen Aufgaben der Abteilung zu gewinnen, die sie ganz selbständig bearbeiteten. Die erste Sektion bildeten, wie bekannt, die Volksrechte, von denen SOHM die Lex Ribuaria, LEHMANN die Leges Alamannorum, ZEUMER die Lex Romana Utinensis und die Leges Wisigothorum übernahmen; die zweite Sektion, die Kapitularien, deren Neubearbeitung dem Kritiker der PERTZschen ersten Ausgabe BORETIUS folgerichtig übertragen wurde, dessen Ausgabe aber bekanntlich nach unsern heutigen Ansprüchen ebenso mißlungen ist wie die PERTZsche; die dritte Sektion, die Konzilien, übernahm zuerst THANER, dann MAASSEN; die vierte, die Konstitutionen, HUGO LÖRSCH, später WEILAND; die fünfte, die Formulae, ZEUMER; die später aufgegebenen sechste Sektion, die Stadtrechte, FRENSDORFF: eine stolze Corona der angesehensten und berufensten Rechtshistoriker und das Ganze ein imponantes Programm.

Eine Änderung in dieser Organisation trat erst nach WAITZENS Tod ein. Der Verfasser der deutschen Verfassungsgeschichte hatte auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte eine unbestrittene Autorität besessen. Sein Nachfolger DÜMLER konnte eine solche nicht beanspruchen, und auch unter den andern Mitgliedern der Zentralkommission war im Jahre 1886 keiner, der die Leitung der verwaisten Legesabteilung hätte übernehmen können. Wie wäre es unter solchen Umständen möglich gewesen, den würdigsten und geeignetsten nicht zu berufen, den gefeiertsten Rechtshistoriker seiner Zeit, HEINRICH BRUNNER, den damals die Berliner Akademie als Nachfolger für den verstorbenen Germanisten WILHELM SCHERER in die Zentralkommission delegiert hatte? Indem diese ihrem neuen Mitglied im Frühjahr 1887 die Leitung der Legesabteilung übertrug, erfüllte sie damit den wiederholt geäußerten Wunsch der Rechtshistoriker, welche für die Spitze dieser Abteilung einen

Juristen forderten. Dennoch muß gesagt werden, daß auch BRUNNER seine Aufgabe als Leiter der Legesabteilung nicht anders aufgefaßt hat als WAITZ. Er hat selbst keine Ausgabe übernommen und hat sich wie jener mit der Oberleitung begnügt. Ich muß dies um so mehr betonen, da ich KRUSCH's Polemik gegen BRUNNER in dieser Beziehung in keiner Weise für berechtigt ansehen kann. Für die Monumenta war der Eintritt BRUNNERS, auch wenn er sich selbst nicht an den Editionsarbeiten beteiligte, ein großer Gewinn; denn wenn einer, so übersah der berühmte Verfasser der deutschen Rechtsgeschichte das ganze Gebiet der Leges, und kein anderer besaß die Autorität, für die einzelnen Aufgaben geeignete Männer zu gewinnen und auf sie einzuwirken. Im übrigen arbeiteten BORETIUS, MAASSEN, WEILAND mit voller Unabhängigkeit, und wie wäre auch ein anderes Verhältnis möglich gewesen? Die eigentliche Verantwortung für die einzelnen Ausgaben kann weder dem Vorsitzenden der Zentralkommission noch den Abteilungsleitern aufgebürdet werden: die wissenschaftliche Verantwortung muß schließlich hier wie überall der Herausgeber selbst tragen, und die Zentralkommission kann nur haftbar gemacht werden, wenn sie sich grober Mißgriffe in der Wahl der Abteilungsleiter und der einzelnen Bearbeiter zuschulden kommen läßt. Aber selbst da ist diese Verantwortung nur eine begrenzte und bedingte. Denn der Leiter hat oft keine Wahl und ist durch das einmal aufgestellte Programm, welches ihm die Bearbeitung und Veröffentlichung der Quellen in einer gewissen Ordnung und Reihenfolge vorschreibt, gebunden. Mißgriffe in der Auswahl seiner Mitarbeiter sind nicht nur PERTZ zugestoßen, auch WAITZ und selbst MOMMSEN haben nicht immer den rechten Mann gefunden. Es ist immer ein ungewöhnlicher Glücksfall, wenn gerade der Mann zur Stelle und auch geneigt ist, die Ausgabe, die nur er am besten machen kann, zu übernehmen und — was wieder ein Kapitel für sich ist — die übernommene auch zu vollenden. Die mit allem Menschenwerk verbundenen Hemmnisse und Irrungen müssen nun einmal in Kauf genommen werden, und der Nieten sind im Leben immer mehr als der Treffer.

Auch SECKEL hat in seinem Nachruf¹ mit Recht hervorgehoben, daß BRUNNER seine Abteilung aus einer gewissen Distanz mit weitem und großem Blick für ihre Aufgaben betreut habe.

¹) N. Archiv 40 (1916), 807—18 und Berliner SB. 1916 S. 760—76.

Er hat ihr sogar neue Aufgaben eröffnet, und wenn daraus nichts geworden ist, so ist es nicht seine Schuld. Er schlug die Bearbeitung und Herausgabe der Placita, der älteren fränkischen und italienischen Gerichtsurkunden, vor und es braucht den Kundigen nicht gesagt zu werden, von welcher Bedeutung für den Historiker und Rechtshistoriker eine kritisch gesicherte und vollständige Sammlung dieser Urkunden wäre. Konnte er eine glücklichere Wahl treffen, als indem er diese Aufgabe einem der besten Diplomatiker, dem damals in der Blüte der Jahre stehenden M. TANGEL übertrug? Und doch ist auch sie nicht zustande gekommen. BRUNNER hat gewiß auch ein Verdienst daran, daß der treffliche WERMINGHOFF den zweiten Band der Concilia selbständig fertigstellen konnte und mit seiner verhältnismäßig schnellen Vollendung sich ein großes Verdienst um die Abteilung und um die Monumenta erwarb, für das ich eine lebhaftere Anerkennung gewünscht hätte als SECKEL in seinem Nachruf (NA. 45, 132 ff.), — er ist unsres verstorbenen Kollegen letzter Beitrag für uns und, wenn ich nicht irre, bereits von dem Schatten der Resignation berührt — ihm hat zuteil werden lassen. Weiter hat BRUNNER das Verdienst, daß er ZEUMER, den vornehmsten Mitarbeiter der Leges, frei hat schalten und walten lassen und ihm eine in der bisherigen Organisation ganz singuläre Stellung eingeräumt hat; wie kann man BRUNNER für etwaige Mißgriffe des alternden und erblindeten ZEUMER verantwortlich machen? Endlich sein größtes Verdienst: er hat nach dem Tode des hoffnungsvollen VICTOR KRAUSE die Bearbeitung des dritten Kapitularienbandes, der die falsche Kapitulariensammlung des Benedictus Levita enthalten sollte, eben unserm SECKEL übertragen. So ist SECKEL zu uns gekommen.

Er war damals (1896) seit einem Jahre Privatdozent an der juristischen Fakultät der Berliner Universität. Aber er war kein Jüngling mehr und alles andere denn ein unerprobter Anfänger. Er trat in den Kreis der Monumenta als ein bereits fertiger und selbständiger Gelehrter, als ein in allen Dingen, die zu einem Mitarbeiter der Monumenta gehören, erfahrener und geübter Meister, dank seinen natürlichen Anlagen und dank seiner Vorbereitung, wie sie gerade bei einem Juristen ganz ungewöhnlich war. Denn der junge Referendar hatte bereits mehrere Jahre mit der Freiheit des Privatgelehrten fast ausschließlich quellenmäßige Studien getrieben und auf Reisen durch Deutschland, Frankreich und Italien

in großem Stile die juristischen Handschriften untersucht, beschrieben und ausgeschöpft. So hatte er sich eine ganz singuläre Übersicht über die handschriftlichen Quellen verschafft und wie einst BLUME und HÄNEL in Bibliotheken und Archiven arbeiten gelernt; er war im Lesen und Beurteilen der Codices, als er zu den Monumenten kam, bereits ein sicherer Paläograph und in der An- und Einordnung der Handschriften nach Stämmen ein geübter Kritiker, und keiner seiner Kollegen konnte sich ihm auch nur von ferne vergleichen. Er betrieb diese Studien mit jener Passion, die allein große Erfolge verbürgt; sie waren ihm doch nicht bloß technische Hilfsmittel; sie wurden ihm höchster Genuß. Wenn er noch in spätern Jahren von den Freuden des Kollationierens sprach, von dem künstlerischen Vergnügen an dieser Technik, dann leuchteten seine Augen in warmem Glanz in der Erinnerung an jene Jahre, wo er von Bibliothek zu Bibliothek gezogen war und nach und nach den ganzen Vorrat der ihm erreichbaren Handschriften kennen und beherrschen gelernt hatte, die ihm Gegenstände von einer Art ehrfürchtiger Zärtlichkeit waren. Darob mag der zünftige Jurist und Historiker lächeln. Denn nachempfinden kann diese antiquarische Romantik nur, wer sie selbst an sich erlebt hat und von jenen Flitterwochen in Archiven und Bibliotheken mit allen ihren Freuden des Findens und Entdeckens zu erzählen weiß. So also hat der junge SECKEL sich auf seine späteren Arbeiten bei den Monumenten vorbereitet. Jedenfalls ist nie ein Jurist und kaum je ein Historiker technisch so vorgebildet und so gut ausgerüstet zu uns gekommen. Wie er den kanonistischen Stoff beherrschte, zeigte er bereits in seinen ersten Aufsätzen im Neuen Archiv: 'Zu den Akten der Triburer Synode von 895' (NA. 18, 365 ff.; 20, 289 ff.) und in seinen Besprechungen der Concilia I von MAASSEN und des 6. und 7. Epistolaebandes in der Hist. Zeitschrift 73, 481 ff.; 76, 110 ff.; 79, 40 ff.; 87, 293 ff.; 109, 357 ff., aus denen man ersieht, wie er seit 1893 die Tätigkeit der Monumenta, besonders auf dem ihn vor allem interessierenden Gebiete der Kanonistik genau verfolgte. Seine überlegene Kenntnis der kanonistischen Quellen dokumentierte er 1900 (NA. 25, 521 ff.) in seinen Ergänzungen zu HAMPES englischen Reiseberichten, der drei Kanonessammlungen des ausgehenden XII. Jahrhunderts in englischen Handschriften entdeckt hatte, deren mühsame, aber unvollständige Analyse SECKEL gleichsam spielend fast restlos ergänzte und berichtigte. Seit 1900

begann er dann im N. Archiv seine 'Studien zum Benedictus Levita' zu veröffentlichen, die Frucht seiner eindringenden kritischen Erforschung der ihm zur Ausgabe übertragenen falschen Kapitulariensammlung.¹ Hierbei kam es ihm darauf an, die Quellen dieser gerissenen Fälscher nachzuweisen und im einzelnen festzustellen, woher jeder Satz entlehnt sei. 'SECKEL hat der mosaikartigen Zusammensetzung der verfälschten Kapitel aus echten Kapitularien, Dekretalen, Konzilien, römischem Recht, Volksrechten, Bußbüchern, aus der Bibel, Kirchenvätern, antiken Schriftstellern Stück für Stück nachgespürt, und der Nachweis ist ihm für die bei weitem überwiegende Zahl der Kapitel gelungen, der Rest trotz wahrscheinlich für immer der Enthüllung. Diese Arbeit erforderte eine lebendige Übersicht über die in Betracht kommenden Quellen, ein Stilgefühl, eine Kombinationsgabe und ein zusammenlaufendes juristisches, philologisches und theologisches, namentlich patristisches Können, wie sie unter den Lebenden wohl kein anderer besitzen dürfte' (HEYMANN S. CXV). Diese von SECKEL veröffentlichten acht Studien sind wahrlich keine leichte und anmutige Lektüre, aber sie sind ein wahres Magazin umfassender Erudition und der fast unfehlbare Schlüssel zum Benedictus Levita. Diese Quellenanalyse geht bis zum 429. Kapitel des 3. Buches, und es stehen nur noch die letzten 50 Kapitel dieses Buches und die Additamenta aus; die Arbeit selbst ist aber auch schon für diesen Rest im wesentlichen getan und seine nachgelassenen Scheden bedürfen hier nur noch der Redaktion. Diese soll sobald als möglich als Studie IX im N. Archiv veröffentlicht werden. Damit wird die notwendige Vorarbeit für die Benedictusausgabe getan sein.

Was die Ausgabe selbst anlangt, so ist auch der Text und der größte Teil des Apparats im wesentlichen fertig und, wie schon bemerkt, von SECKEL selbst eigenhändig ins reine geschrieben. Es sind noch einige Kollationen einzutragen und die gleichmäßige Bezeichnung der Siglen für die Handschriften durchzuführen. Die Handschriftenfrage ist hier nicht so schwierig, wie SECKEL selbst in der Brünnerfestschrift (1914) S. 377 ff. in der Abhandlung 'Benedictus Levita decurtatus et excerptus' dargelegt hat. Dagegen geht aus seinen Aufzeichnungen nicht mit Sicherheit hervor, wie er sich die Gestaltung des Kommentars gedacht hat,

¹) Im Zusammenhang damit steht sein Aufsatz in der Festgabe für KARL ZEUMER (1910) 'Die ältesten Canones von Rouen' S. 611—636.

und auch in seinen verschiedenen Besprechungen mit mir hat er niemals sich über diesen für den Benutzer der künftigen Ausgabe sehr wesentlichen Punkt in bestimmter Weise ausgesprochen; doch hatte ich den Eindruck, als habe er sich mit der bloßen Anführung der Quellenstellen begnügen wollen, während HEYMANN im Interesse der Benutzer den Abdruck der Quellenstellen wünscht (S. CXV, Anm. 1). Jedenfalls leben wir der Hoffnung und haben den besten Willen, alles zu tun, daß die Ausgabe des Benedictus Levita als das Werk SECKELS in nicht zu ferner Zeit erscheint.

Unterdessen war SECKELS Verhältnis zu den Monumenten ein engeres geworden. Nach dem am 18. April 1914 erfolgten Tode KARL ZEUMERS ward er sogleich in die Zentralkommission gewählt, unter gleichzeitiger Übertragung der bisher von jenem verwalteten Legesektionen Lex Salica, Concilia, Constitutiones und Tractatus de iure imperii saec. XIII et XIV selecti. SECKEL übernahm bereitwillig diese neue Last, obwohl er sich wohl nicht verhehlte, daß ihm ein großer Teil des ZEUMERSchen Erbes fremd war. Doch überhob ihn der Krieg, der die jüngeren Mitarbeiter ins Feld rief, der Entscheidung, was er davon unter seine unmittelbare eigne Leitung nehmen wollte. Bei SECKELS wissenschaftlicher und amtlicher Stellung war es selbstverständlich, daß ihm nach BRUNNERS Tod (11. August 1915) auch dessen Amt in der Legesabteilung übertragen wurde — seitdem also vereinigte SECKEL die Aufsicht über alle Sektionen der Leges. Nicht der Krieg allein hat ihn freilich an einer umfassenden und durchgreifenden Wahrnehmung der Funktionen des verantwortlichen Leiters der Legesabteilung verhindert; nur zu bald stellte sich heraus, daß er ein von schweren Belastungen nicht freies Erbe übernommen hatte, für dessen Liquidation er nun die Verantwortung trug und das ihm doch die Hände band, viel Zeit kostete und ihm Verdruß und Enttäuschungen genug brachte.

Es war vor allem die erste Sektion, die Volksgesetze, die ihn vor ernste Entschlüsse stellte: sie ist noch heute das schwierigste Problem für die Leitung der Monumenta. Ich kann es mit Rücksicht auf die Polemik, welche gegen deren Ausgaben gerichtet worden ist, nicht vermeiden, mich über sie ausführlicher auszusprechen; hat sie doch auch SECKELS letzte Jahre verbittert.

Im Verlaufe seiner Forschungen war BRUNNER zu neuen Ansichten über die zeitliche Entstehung der Volksrechte gelangt, an denen er festhielt auch gegenüber gelegentlich sich vorwagenden

Einwänden, gegen die er sehr empfindlich war. Er wurde darin durch ZEUMERS Studien über die Entstehung des westgotischen Rechts und durch dessen Überschätzung der Lex Euriciana bestärkt. SECKELS Arbeiten lagen diese Dinge ferne. Immerhin erkannte er sehr früh, daß gegen die auf Grund der BRUNNER-ZEUMERSchen Ideen von den Herausgebern der Lex Salica und der Lex Baiuvariorum gewählte Form der Textgestaltung und Bewertung der Handschriften die gewichtigsten Gründe sprachen. Allein diese elementare Frage war von den verantwortlichen Leitern der Legesabteilung BRUNNER und ZEUMER, von Männern höchster Autorität und Sachkunde, gebilligt und trotz gewisser Zweifel, die sie selbst gelegentlich beschleichen mochten, in jenem Sinne entschieden; beide Ausgaben waren bereits weit fortgeschritten und eine Änderung nicht mehr möglich. Auch dem ferneststehenden Laien mußte freilich klar sein, daß eine so schwierige Aufgabe — die schwierigste, die die Monumenta vielleicht haben — wie die Ausgabe der Lex Salica, an der Gelehrte vom Range von G. H. PERTZ und R. SOHM gescheitert waren, nur einem Manne von größter Sachkenntnis auf historischem und rechtshistorischem Gebiete und von erprobter Erfahrung in den Methoden philologischer Textkritik hätte übertragen werden dürfen. ZEUMER selbst wäre trotz seiner falschen Einstellung der Mann dazu gewesen, aber er überließ sie einem seiner jüngeren Mitarbeiter MARIO KRAMMER, einem feinsinnigen und kenntnisreichen Gelehrten, der aber, wie jeder, der mit ihm in nähere Berührung kam, gleich merken konnte, alles andere als ein Philologe war und für eine solche schwierige Aufgabe nicht die erforderliche Erfahrung besaß. ZEUMER, seit 1905 völlig erblindet, seit 1911 von immer neuen Krankheitsanfällen heimgesucht und ganz durch die Konstitutionen in Anspruch genommen, hat die Dinge offenbar nicht mehr zu übersehen vermocht, und BRUNNER vermied es, in die Sphäre seines Kollegen einzugreifen. In der Zentralkommission aber war es oberster Grundsatz, die Autonomie der Abteilungen unter allen Umständen zu respektieren. 'Die Selbständigkeit der Abteilungen' war ein Dogma geworden. So wirkte die schonungslose Kritik, die BRUNO KRUSCH an KRAMMERS noch nicht ausgegebener Ausgabe der Lex Salica übte, wie ein Donnerschlag. Wie es in solchen Krisen manchmal zu gehen pflegt, man verlor unter der Wucht des Angriffs das rechte Augenmaß und, wenn ich so sagen darf, den Kopf. Die Zentralkommission — ich habe daraus nie ein

Hehl gemacht — ist sich des Maßes der Verantwortungen an dem Mißgeschick der KRAMMERSchen Lex-Salica-Ausgabe nicht voll bewußt geworden; die Hauptschuld an der verfehlten Anlage trug unzweifelhaft ZEUMER und, da sie den blinden und kranken Kollegen, dessen Verdienste um die Monumenta jeden Einspruch verstummen ließen, schalten und walten ließ, auch die Zentraldirektion selbst, nicht aber der junge Gelehrte, dessen schwachen Schultern man die schwere Last aufgebürdet hatte. Man hätte dies klar und offen sagen sollen. Daß SECKEL unter dieser ersten Niederlage seiner Abteilung schwer litt, beweist die große Zurückhaltung, die er sich bei dieser Sektion der Legesabteilung seitdem auferlegte und die mit seiner Stellung als Leiter der Abteilung, wie ich meine, nicht ganz vereinbar war.

Die Affäre zog noch weitere Kreise; die Reichsregierung, beunruhigt durch die Nachricht, daß die KRAMMERSche Ausgabe verfehlt und mit ihr viele Jahre Arbeit und große Mittel verloren seien, ersuchte durch Vermittelung des preußischen Kultusministeriums die Berliner Akademie der Wissenschaften um eine gutachtliche Äußerung über die Organisation der Monumenta und über etwa vorzuschlagende Verbesserungen derselben (unter Hinweis auf KRUSCHS Bemerkung Gött. Nachr. 1916, S. 688), daß an den verfehlten Arbeiten KRAMMERS auch organisatorische Fehler in dem Aufbau der Monumenta schuld seien. Die Akademie setzte eine Kommission ein, welche aus den Herren SCHÄFER, HINTZE, SECKEL, v. WILAMOWITZ, NORDEN und BURDACH bestand, die später durch die Herren HARNACK, W. SCHULZE, MEINECKE und ROETHE verstärkt wurde und in mehreren Sitzungen die Angelegenheit erörterte. Mit der Abfassung des Berichtes wurde SECKEL betraut. Er unterzog sich dieser schwierigen und delikaten Aufgabe mit dem ihm eigenen formalen Geschick, aber sein erster Entwurf wurde an einigen Punkten von der Akademie beanstandet und geändert. Es war begreiflich, daß SECKEL mit der Lebhaftigkeit seines Temperaments und mit einer gewissen Ritterlichkeit sich für die Monumenta, in deren Leitung er eben eingetreten war, einsetzte und nicht nur die Kritik von KRUSCH ablehnte, sondern auch die bisherige Organisation als in jeder Hinsicht erprobt pries. Er gab eine ausführliche Darstellung der Monumenta seit ihrer Reorganisation im Jahre 1875; er wies auf die verschiedenen mißglückten Ausgaben aus der Zeit von PERTZ und selbst WAITZENS hin; er erläuterte, warum solche Mißgriffe unvermeidlich seien.

Aber er wandte sich zugleich mit großer Schärfe gegen jeden Versuch, die historische Stellung der einzelnen Abteilungen und ihrer Leiter zu beseitigen oder zu schwächen, besonders aber gegen die Einsetzung eines 'allgewaltigen' Diktators. Damals ging ja noch in Berlin das Gespenst eines solchen Diktators um. Aber daran dachte im Ernste niemand, am wenigsten die Reichsregierung. Als ob die 'Organisation' das Wesentliche sei. Sie ist ja nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel, das sich den Verhältnissen anpassen muß. Unter deren Druck ist die akademische Frage, was zweckmäßiger sei: ob eine mehr 'monarchische' oder eine rein kollegialische Organisation, durch eine verständige Praxis gelöst worden.

Auch SECKEL ist sehr bald von seinem einseitigen Standpunkt abgekommen.

Allein, wie vorauszusehen war, die Krise der Lex Salica mußte notwendigerweise auch eine Krise der Lex Baiuvariorum zur Folge haben. Denn die Voraussetzungen lagen hier wenn nicht ebenso, so doch ähnlich. Niemand hatte bestimmter als BRUNNER die alte Ausgabe MERKELS als verfehlt bezeichnet, und so fest war des großen Rechtshistorikers Autorität begründet, daß auch H. BRESSLAU in seiner Geschichte der Monumenta sowohl das von der jüngeren rechtsgeschichtlichen Schule verkündete Urteil über MERKELS 'mangelhafte philologische Vorbildung' (S. 314) wie über seine 'in ihrer Anlage verfehlte' Ausgabe (S. 680) übernommen hat. Es war eine der ersten Amtshandlungen BRUNNERS als Leiters der Legesabteilung gewesen, daß er schon im Jahre 1896 die neue Ausgabe einem seiner Schüler, ERNST VON SCHWIND, übertrug, damals Professor in Innsbruck, seit 1899 Inhaber der rechtshistorischen Lehrkanzel an der Wiener Universität.

Waren die wissenschaftlichen Voraussetzungen, von denen BRUNNER ausging, wenn KRUSCH recht behält, irrig, so war auch die Lex Baiuvariorum davon betroffen. Aber die Sachlage war hier doch eine verschiedene. Nicht nur kam dem Wiener Rechtshistoriker eine andere Autorität zu als dem unerprobten Mitarbeiter ZEUMERS, noch ein anderer Umstand fällt hier ins Gewicht. SCHWIND hat seine vorbereitenden Studien schon von 1906 ab in drei Abhandlungen im NA. 31, 399 ff.; 33, 605 ff.; 37, 415 ff. niedergelegt und seine kritische Stellungnahme zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Er hatte ursprünglich an eine Parallelausgabe der beiden Texte, der Antiqua und der Emendata, gedacht, und damals also

bereits eine ganz richtige Einsicht in die Lage gehabt. Aber, wie er selbst mitteilt, gerade BRUNNER hat auf der Änderung in der Richtung auf die neue Editionsmethode bestanden. Und mit Fug und Recht konnte SCHWIND darauf hinweisen, daß kein Historiker und Rechtshistoriker an ihr Anstoß genommen hat. Von der damaligen rechtsgeschichtlichen Forschung anerkannt, von der Zentralkommission gebilligt, mit dem Placet des Abteilungsleiters ist SCHWINDS Ausgabe der *Lex Baiuvariorum* fertiggestellt worden. Selbst wenn KRUSCH auf der ganzen Linie recht behalten sollte, es geht doch nicht an, daß die Zentralkommission bei jedem kritischen Einspruch halt- und kehrmacht und sich und ihre Mittel in immer neuen Versuchen erschöpft.

Wie SECKEL zu der neuen Kritik KRUSCHS an der SCHWINDSchen Ausgabe der *Lex Baiuvariorum* stand, glaube ich nicht nur aus den Beratungen darüber im Schoße der Zentralkommission wie aus verschiedenen Besprechungen mit ihm ziemlich genau zu wissen. Er nahm bei der SCHWINDSchen Ausgabe hauptsächlich Anstoß an der äußerlichen, rein alphabetischen Anordnung der Handschriften und an dem Mangel ihrer kritischen Gruppierung. Das war ja immer der schwache Punkt in den von Juristen besorgten Ausgaben, daß ihnen diese philologische Technik fremd ist: keiner hat die Kapitularienausgabe von BORETIUS darob schärfer getadelt als SECKEL.¹ Die Unterschätzung dieser philologischen Vorarbeit seitens der Juristen ist nicht unbegreiflich; sie erklärt sich überhaupt aus ihrem anders eingestellten Verhältnis zur Überlieferung. SECKEL war einer der wenigen Juristen, vielleicht der einzige, der die philologische Editionstechnik nicht nur kannte, sondern sie auch selbst beherrschte; dennoch war er weit entfernt davon, die SCHWINDSche Edition mit KRUSCH in Bausch und Bogen zu verwerfen. Mit ihm stimmte und stimmt auch unser anderes sachverständiges Mitglied ERNST HEYMANN im wesentlichen überein. Beide rühmten ihr als einen Vorzug den Kommentar mit dem Nachweise der Quellen und der analogen Bestimmungen der übrigen Volksrechte nach.

Was mich anlangt, so meine ich, sollte man diese Dinge mehr *pro ratione temporum* betrachten. Von technischen Fehlern

¹) Vgl. BRESSLAU S. 581 und SECKEL in NA. 40, 811 Anm. 1: 'Ein junger Mitarbeiter (V. KRAUSE) mußte kommen, um die Selbstverständlichkeit zu zeigen, daß die Herausgabe auch von Kapitularien sich an die allgemeinen philologischen Editionsgrundsätze zu halten hat.'

abgesehen, repräsentiert die SCHWINDSche Ausgabe den Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung unter BRUNNER, und man kann nur beklagen, daß die Ausgabe, deren Druck 1913 begann, durch äußere Hemmnisse, vor allem durch den Krieg aufgehalten, nicht längst, wie es hätte sein sollen, erschienen ist, sondern daß sie zu einer Zeit herauskommt, da die Forschung über BRUNNER hinausgegangen ist. Es handelt sich da wieder um einen schwachen Punkt in der 'Organisation' oder wenigstens in der früheren Geschäftsgebarung der Monumenta, daß man den Druck einer im Manuskript noch gar nicht fertigen Ausgabe begann und ihn durch Jahrzehnte hinziehen lassen mußte, oder daß man fertige Manuskripte noch viel länger in den Schränken liegen und unbrauchbar werden ließ, weil sie noch nicht an der Reihe waren. SCHWINDS Ausgabe, vor zehn Jahren erschienen, wäre schwerlich anders aufgenommen worden als die der *Leges Burgundionum* von SALIS.

KRUSCH freilich hat — wenn ich dies noch sagen darf — nicht nur das handschriftliche Verhältnis und die Textgestaltung einer scharfen Kritik unterzogen, sondern darüber hinaus, aber im Zusammenhang damit ein für die Entstehungsgeschichte der *Lex Baiuvariorum* und damit für die rechtsgeschichtliche Forschung höchst wichtiges Moment in den Vordergrund gerückt, ich meine die sprachliche Untersuchung des Textes. Ich halte dafür, daß dieses Kapitel des KRUSCHschen Buches, die Frucht langjähriger und eindringender Beschäftigung mit den Geschichtsquellen der merowingischen Zeit, noch wichtiger und bedeutender ist als jenes über die Handschriften der *Lex Baiuvariorum*. Dieses kann immerhin durch neue handschriftliche Entdeckungen, vielleicht selbst durch neue Beobachtungen korrigiert werden, wie auch KRUSCH selbst bei dem Zustande der Überlieferung der Texte der *Lex* hier und da mit unsichern Hypothesen operieren muß; jenes aber schafft auf Grund der genauesten Kenntnis der gesamten literarischen Produktion der Merowingerzeit eine feste und sichere Grundlage für die Beurteilung des Textes und der überlieferten Varianten. Hier kommt der Philologe zum Wort und zeigt mit überlegener Sachkenntnis, nach welchen Kriterien der Text gestaltet werden muß. Das ist für andere Gebiete der Monumenta uns freilich kein Novum und mit größerer oder geringerer Fertigkeit üben wir diese Kunst schon lange sowohl bei den *Scriptores* wie auch bei den *Diplomata* und *Epistolae*. Aber für die *Leges* und im besonderen für die alten Volksrechte war dieses etwas Neues.

Es war ein Fehler der 'Organisation', daß bei der Bearbeitung der Ausgaben der Volksrechte der beste und einzige Kenner des Merowingerlateins, obwohl er in der Zentralkommission neben dem Juristen saß, niemals zur Mitwirkung herangezogen worden ist.

SECKEL hat diese Kapitel des KRUSCHSchen Buches nicht mehr zu lesen bekommen. —

Aber er hat schwer darunter gelitten. Mit welchem Hochgefühl hatte er einst nach BRUNNERS Tod die Leitung der Legesabteilung übernommen; er traute sich's zu, sie mit neuem Geist zu erfüllen und sie nicht nur äußerlich gleichberechtigt, sondern sie mit womöglich noch größerer Wirksamkeit neben die Scriptores und Diplomata zu stellen. Von Anfang an besaß er in der Zentralkommission eine überragende Stellung; seine bestimmte und klare Art, seine Gelehrsamkeit, sein Fleiß und seine Präsenz, der Schwung seines Wesens gaben ihm sofort die größte Autorität; er war seit 1916 der eigentliche Leiter der Monumenta, griff überall ein, regte die Neuordnung der Bibliothek an, und war, wie wir sahen, ihr Wortführer in der Akademie. Nun aber erlebte er, daß zwei Hauptstücke seiner großen Abteilung angegriffen wurden und zwar, was ihn, den Juristen von hohem Selbstgefühl, nicht wenig wurmte, von einem Nichtjuristen. Es war ihm deutlich anzusehen, wenn er auch seine Verstimmung zu verbergen suchte; er, der immer die Pünktlichkeit selbst war, ließ jetzt die in der Angelegenheit zu schreibenden Briefe ungeschrieben und die eingelaufenen unbeantwortet¹, und die Korrekturbogen, die ihm als Abteilungsleiter zur Erteilung des Imprimatur vorgelegt wurden, blieben monatelang unerledigt liegen. Er begann zuerst gelegentlich und zögernd, dann aber immer bestimmter über die Unmöglichkeit zu klagen, die Verantwortung für die ganze Legesabteilung weiter zu tragen.

¹) Es ist daraus den Betroffenen, wie ich nicht verschweigen darf, viel Verdruß und Ärger erwachsen. Es war beschlossen worden, daß der Abteilungsleiter Herrn Prof. v. SCHWIND sofort von den vorgebrachten Bedenken Mitteilung machen und sich mit ihm deswegen in Verbindung setzen solle; aber der Brief blieb ungeschrieben, und Herr v. SCHWIND erfuhr von dem Ergebnis unsrer Beratungen erst aus dem gedruckten Jahresberichte. Er war mit vollem Recht entrüstet, daß urbi et orbi von der an seiner noch im Drucke befindlichen Ausgabe geübten Kritik Mitteilung gemacht wurde, ohne daß er darüber zuvor unterrichtet und gehört worden war, was aber keineswegs in der Absicht der Zentralkommission lag. Ich glaube, diese Aufklärung Herrn v. SCHWIND schuldig zu sein.

Wie SECKEL je länger je mehr die Verantwortung für die Ausgabe der Volksrechte als eine unerträgliche Last empfand, so wurde ihm auch die Verantwortung für die vierte Sektion der Legesabteilung, die *Constitutiones et acta*, um deren Förderung neben den Bearbeitern JAKOB SCHWALM und RICHARD SALOMON vorzüglich ZEUMER das größte Verdienst hat, auf die Dauer immer lästiger. Zwar lagen hier die Dinge einfacher. Vom VI. Band, der bis zum Jahre 1330 vorgerückt war, fehlten nur noch die Indices, und für den VII. Band, der die Regierungszeit Ludwigs des Baiern abschließen soll, war nur ein geeigneter Bearbeiter zu suchen. Auch von dem von R. SALOMON bearbeiteten VIII. Band mit den Konstitutionen Karls IV. bis 1348 waren nur noch die Indices herzustellen und über die Fortsetzung Beschluß zu fassen. Allerdings gab es auch hier eine Diskussion grundsätzlicher Art. Es war zu erwägen, ob in der bisherigen Weise fortzufahren wäre. Denn schon gegen die früheren Bände war von verschiedenen Seiten eingewandt worden, daß die Auswahl der aufzunehmenden Stücke nicht immer von einheitlichen Kriterien bestimmt zu sein schiene, sondern manchmal nur von zufälligen Umständen. Auch stand man der Masse der Dokumente mit einer gewissen Ratlosigkeit gegenüber. SECKEL, der Jurist, nahm überhaupt an dem Mangel bestimmter juristischer Kriterien Anstoß. Auch die Personenfrage war schwierig. Der langjährige, um die älteren Konstitutionenbände verdiente Mitarbeiter Prof. SCHWALM in Hamburg hatte 1915 seine Beziehungen zu den Monumenten gelöst, und Prof. R. SALOMON in Hamburg, dem die Vollendung des VIII. Bandes verdankt wurde, erklärte sich außerstande, an der Fortführung mitzuwirken. Der neue Mitarbeiter Dr. DEMETER, den SECKEL 1915 gewann, aber wurde zum Heeresdienst eingezogen und schied bald nach Beendigung des Krieges aus, um ein Unterkommen an dem neugegründeten Reichsarchiv in Potsdam zu finden. Unter solchen Umständen drängte SECKEL auf Entlastung von der Sorge für die Konstitutionen; er machte geltend, daß, wenn ihnen auch ein rechtsgeschichtlicher Charakter zukomme, dies doch ebenso auch für die Diplomata gelte, und daß diese wie jene nur von einem hilfswissenschaftlich geschulten Historiker bearbeitet werden könnten; was aber für den Bearbeiter gelte, gelte auch für den Leiter. Er habe kein Verhältnis zu den Urkunden des XIV. Jahrhunderts und könne seinen Namen nicht mit einer Aufgabe verknüpfen, für die er sich nicht zuständig

fühle. Daß er damit der von ihm noch 1916 in seinem akademischen Gutachten gepriesenen Organisation der Monumenta in die fünf großen Abteilungen, wie sie seit 1875 bestanden, auf-sagte, empfand er nur zu wohl, aber er stand nicht an, mir ehrlich zu erklären, daß die Idee, die ganze Legesabteilung unter die einheitliche Leitung eines Juristen zu stellen, undurchführbar und irrig sei. So gab er auch diese Sektion auf.

Auch an den andern der Legesabteilung angegliederten besonderen Unternehmungen, den Ausgaben der Libri Carolini, der Placita und der Tractatus de iure imperii erlebte er keine Freude. Die Bearbeitung der Libri Carolini, deren Aufnahme in die Monumenta bereits DÜMLER angeregt hatte, wurde 1910 Prof. HUBERT BASTGEN übertragen, der schon 1912 mit dem Drucke begann. Aber der Krieg unterbrach die Drucklegung und nur langsam schritt sie, als sie nach dem Kriege wiederaufgenommen werden konnte, voran. Der Band, als Supplement zum II. Bande der Concilia in die Legesabteilung eingereiht, ist erst erschienen, als SECKEL bereits mit dem Tode rang.

Schwer traf SECKEL auch der Tod von M. TANGL. Er war während der Zeit, als TANGL das Interregnum im Vorsitz führte, dessen vornehmster Berater gewesen, und die von TANGL 1897 übernommene Bearbeitung der Placita, deren Druck bereits im Jahresbericht von 1911 angekündigt war, interessierte ihn als Rechtshistoriker in hohem Maße. Er war tief enttäuscht, als sich nach TANGLS Tod herausstellte, das das hinterlassene Manuskript noch weit davon entfernt war, druckfertig zu sein.

Ebensowenig konnte die von ZEUMER angeregte Ausgabe der Tractatus de iure imperii saeculorum XIII. et XIV. selecti, für die dieser 1907 einen Editionsplan aufgestellt hatte, gefördert werden. Bekanntlich ist davon bisher nur die von M. KRAMMER bearbeitete Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii 1910 erschienen; die Ausgabe des Defensor pacis des Marsilius von Padua, welche Prof. R. SCHOLZ übernommen hatte, kam infolge des Krieges nicht voran, und KRAMMERS Arbeitskraft war durch sein Mißgeschick mit der Lex Salica erschöpft.

Mit um so größerer Energie konzentrierte SECKEL seine Kraft auf die Sektionen, die seine eigenste Domäne waren, auf die Kapitularien und Konzilien. Wie er an dem von ihm übernommenen Kapitularienband, der den Benedictus Levita enthalten sollte, arbeitete, habe ich bereits gesagt. Er brauchte hierzu

kaum einen Mitarbeiter, da er, wie bemerkt, fast alles selbst machte, und nur zu gewissen technischen Arbeiten zog er jüngere Kräfte heran, zuerst einen jungen Juristen, Dr. v. GEBHARD, dann Dr. W. FINSTERWALDER, der ihm bis zum Ende zur Seite stand. Daß er bei seinen Arbeiten am Benedictus Levita mit seiner überempfindlichen kritischen Akribie die großen Mängel besonders des ersten Kapitularienbandes peinlich empfand, daraus machte er kein Hehl, und im stillen bereitete er sich selbst auf eine Neubearbeitung der beiden ersten Bände vor. Leider ist er auch da nicht über Ansätze hinausgekommen. Eine wichtige, freilich auch schwierige Aufgabe der Monumenta bleibt hier noch zu lösen.

Die Konziliensektion dachte er durch Heranziehung geeigneter Mitarbeiter zu fördern. Aber hier hat der Krieg in wahrhaft tragischer Weise alle seine Hoffnungen und Dispositionen zerstört. Den ersten seiner Mitarbeiter, HANNS STÄBLER, verlor er schon im Herbst 1914 in den Kämpfen bei Ypern; er hat dem jungen Landsmann, der ihm menschlich und wissenschaftlich nahestand, einen schönen Nachruf im N. Archiv 40, 432 ff. gewidmet. Sein Nachfolger, THEODOR HIRSCHFELD, endete sein hoffnungsvolles Leben genau ein Jahr darauf in einem litauischen Lazarett; dessen Nachfolger, HANS BRINKMANN, auch er ein Opfer der Entbehrungen der Kriegszeit, starb im März 1919. Da hat dann SECKEL mit schmerzlicher Resignation die Arbeiten am III. Konzilienband, an dem eine fördernde Weiterarbeit auch erst möglich sein wird, wenn wir wieder wie früher in den französischen Bibliotheken arbeiten können, zurückgestellt. Aber er beschäftigte sich doch unablässig gerade mit diesem ihm vor allem vertrauten Quellenstoff. Er saß jede freie Stunde im Handschriftenzimmer der Staatsbibliothek über seinen geliebten Codices. Da war er in seinem Element. Eine wichtige Entdeckung nach der andern lohnte seinen unermüdlichen Fleiß.

So fand er in einer Philipps-Hs. der Berliner Staatsbibliothek, welche eine Collectio Suessionensis enthält, jenen verschollenen Libellus des Bischofs Hinkmar von Laon gegen den Erzbischof Hinkmar von Reims vom 8. Juli 869, in dem dieser Vorkämpfer des gallischen Episkopalismus auf Grund von Auszügen aus Pseudoisidor sich gegen die Metropolitangewalt wehrte. Bisher war nur eine spätere Schrift des Bischofs von Laon, der sog. Pitaciolus aus dem November 869, bekannt. In derselben Collectio Suessionensis fand er auch einen neuen Angilram, der zahl-

reiche Fälschungen in ihrer ursprünglichen Fassung bietet und so einen unerwarteten Einblick in die Werkstatt Pseudoisidors gewährt (Berliner SB. vom 23. März 1916, S. 419 und vom 22. März 1917, S. 247). Diese Studien beabsichtigte SECKEL in den Abhandlungen der Akademie zu veröffentlichen. Pseudoisidor ließ ihm überhaupt keine Ruhe und er ließ nicht ab, seinen kritischen Scharfsinn an ihm zu üben.¹ Lange beschäftigte ihn, und oft sprach er davon, jene merkwürdige Invokation des Pseudoisidor 'In nomine Domini incipit praefatio libri huius', von der er nachwies, daß sie aus einer Rezension der *Collectio Dionysio-Hadriana* stamme. Er ging der Geschichte der Invokationen der karolingischen Zeit nach und erkannte in ihren Abwandlungen den Ausdruck der religiös-politischen Kontroversen jener Zeit. So zeigte er, daß in jener Invokation des Pseudoisidor eine Tendenz gegen den westfränkischen Staat stecke, und daß die verschiedenen Invokationsformeln wichtige Kriterien seien für politische, chronologische und topologische Fragen (Berliner SB., Phil.-hist. Klasse 1922 vom 20. Juli, S. 184).

In der Kanonessammlung von Laon (Laon 201) hatte er eine Reihe von Kapiteln gefunden, von denen er nachwies, daß sie die Propositionen der auf der Aachener Reichsversammlung von 819 versammelten Bischöfe an Kaiser Ludwig den Frommen gewesen sind. Indem er sie mit den dann als Reichsgesetz publizierten Kanones verglich, wies er nicht nur ein bisher unbekanntes Konzil von Aachen nach, welches der großen Reichsversammlung vorausging, sondern zeigte auch, wie der Kaiser in ganz anderem Umfang den Forderungen des fränkischen Episkopats — es handelte sich vornehmlich um Feststellung der Ehehindernisse — nachgab als sein großer Vater. Die scharfsinnige und in ihrer konzisen Beweisführung für SECKELS Art sehr charakteristische Abhandlung hat er noch im N. Archiv 44 (1922), 11—42 drucken lassen.

Gleichzeitig beschäftigte ihn die Wormser Synode von 868, deren erhaltene Aktenstücke er mit dem gleichen Scharfsinn analysierte und deren Quellen bis auf einen kleinen Rest nachzuweisen ihm gelang, nämlich eine chronologisch geordnete Mainzer Briefsammlung mit drei bisher für unecht geltenden Schreiben P. Nicolaus I., deren Echtheit er überzeugend dartat, ferner gallisch-westgotische Kanones der *Collectio Hispana Gallica*. Auch hier

¹) Ich darf hier wohl auch an seinen Artikel 'Pseudo-Isidor' in HAUCKS Realenzyklopädie ³ 16 (1905), 265—307 erinnern.

begnügte er sich nicht mit der kritischen Analyse, sondern ging den historischen Zusammenhängen nach, deren Tendenz er dahin charakterisierte, daß die kirchliche Gesetzgebung des Königs und seiner Bischöfe einerseits römischen und gallisch-westgotischen Stoff rezipiert habe, daß sie aber anderseits einen Protest der deutschen Kirche gegen die vom Papsttum eines Nicolaus I. beanspruchte Gesetzgebungsgewalt darstellten (Berliner SB. 1920 vom 17. Juni, S. 557). Er hatte die Texte bereits druckfertig gemacht und bestimmt, daß sie als eigene Publikation in unsern *Fontes iuris Germanici antiqui* erscheinen sollten. Es wird uns obliegen, diese wichtige Arbeit sobald als möglich zum Abdruck zu bringen.

Noch einer andern älteren Untersuchung, die für die *Constitutiones et acta* von Bedeutung ist, darf ich hier gedenken; ihre Ergebnisse hat er schon 1915 in der Akademie vorgetragen. Dort wies er drei verschollene Kaisergesetze aus der Stauferzeit, wahrscheinlich von K. Friedrich I. nach, das erste, ein wichtiges Verfassungsgesetz über die kaiserliche Gerichtshoheit, über das Recht der Bannleihe und über den Amtseid der Richter, das bei Baldus im Wortlaut überliefert ist; das zweite und dritte Gesetz, beide nur fragmentarisch erhalten in gewissen Formen des lombardischen Lehnrechtsbuches, betreffen die Pfalzen und Besteuerung Italiens (Berliner SB. 1915, S. 227).¹

Auch diese Untersuchung ist nicht zur Veröffentlichung gekommen. Uns bleibt nur übrig zu beklagen, daß der überlastete Gelehrte nicht zur Ausarbeitung und Drucklegung die nötige Muße fand. Der Tod rief ihn ab, ehe er diese reiche Ernte hat bergen können.

Noch zwei anderer Unternehmungen SECKELS ist hier zu gedenken, da sie mit unsern Arbeiten in engem Zusammenhang stehen. Er hatte den Plan zu einer Ausgabe der *Kanonesammlungen* des VI. bis XII. Jahrhunderts gefaßt und trug ihn der Akademie vor. Sie genehmigte ihn. Mit dem *Decretum* des Bonizo sollte begonnen werden. Die Ausgabe ward unserm Mitarbeiter Prof. PERELS übertragen. Auch sie ist infolge des Krieges in den Anfängen steckengeblieben, soll aber nun energisch gefördert werden.

¹) Im Vorbeigehen mag auf die scharfsinnige Miszelle verwiesen werden, die SECKEL 1919 unter dem Titel 'Der Titel einer *Canones-Sammlung* in Geheimschrift' im NA. 41, 733 ff. veröffentlicht hat.

Jene Berliner Kanonessammlung (im Ms. Meerman lat. 96 Phill. 1742), die SECKEL einst entdeckte und Collectio Bero-linensis nannte (vgl. NA. 25, 527), ist jetzt nach seinem Tode von einem seiner Schüler, Jos. JUNKER, ganz nach den Editions-grundsätzen des Meisters in der kanonistischen Abteilung der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte 44 (Kan. Abt. 13, 1924), 284 ff. veröffentlicht worden. Er hätte sicher seine Freude daran gehabt.

Jetzt am Schlusse meines Nachrufes gerät mir noch einmal SECKELS Nachruf auf WERMINGHOFF in die Hand. Da hat er an einer Stelle sich über die Stellung der Legesabteilung, über die Aufgaben ihres Leiters, über die an ihre Arbeiten und Ausgaben zu stellenden Anforderungen ausgesprochen. Sie klingen mir fast wie ein Vermächtnis und wie eine Mahnung an seine Erben und Nachfolger. So rede er noch einmal zu uns (NA. 40, 135):

‘Bei jeder neuen Aufgabe und bei der Lösung jeder Personal-frage stößt der Leiter der Abteilung Leges (oder der an seiner Stelle handelnde Vorsitzende der Zentralkommission) auf fast unüber-windliche Schwierigkeiten. Welche besondere Fähigkeiten eine neue Aufgabe, z. B. Lex Salica, Lex Baiuvariorum, Concilia er-fordert, läßt sich im voraus schwer abschätzen. Die verfügbaren Kräfte können nur unter außergewöhnlich günstigen Verhält-nissen den gewaltigen Anforderungen der Abteilung Leges ge-nügen. Finden sich im Laufe von 100 Jahren einzelne Juristen zur Mitarbeit bereit, so mangelt es leicht am technischen Können; BORETIUS z. B. wußte nicht, wie zu kollationieren und wie aus den Kollationen der Aufbau der Handschriften herzustellen ist. Wer nur die Vorbildung des Historikers und Philologen zur Ab-teilung Leges mitbringt, hat womöglich noch größere Hemmungen zu überwinden: auch ihm ist die Technik nicht angeboren; wer über sichere paläographische Kenntnisse verfügt, kann noch lange nicht kollationieren, und wer die schönsten und sichersten Kollationen vor sich liegen hat, besitzt nicht ohne weiteres den Künstlerblick, der die Genesis der Handschriften erkennt. Und noch weniger verfügt er über die unentbehrlichen sachlichen Vorkenntnisse des Juristen und Rechtshistorikers.’

Juristische Schulung, rechtshistorische Kenntnisse, philolo-gische Technik, historisches Wissen, alles dies genügt dem schwerzubefriedigenden Meister nicht, auch ein Künstler soll der Herausgeber sein. So faßte SECKEL seine Aufgabe auf und mit

diesen Ansprüchen maß er auch die Leistungen anderer. Aber keinesfalls können und dürfen sie auf die älteren Ausgaben, die durch die früheren wissenschaftlichen Voraussetzungen bedingt waren, angewandt werden. So unzufrieden wir mit den ersten Legeseditionen von PERTZ sind und so wenig uns die Kapitularienausgabe von BORETIUS genügt, so wenig dürfen wir verkennen, daß sie, besonders wenn wir sie mit den Ausgaben des Auslandes messen, doch sehr respektable Leistungen gewesen sind. Auch wage ich für meine Person es auszusprechen, daß auch die Editionstechnik ihre Grenzen hat und daß wir mit der Überspannung unsrer Ansprüche Gefahr laufen, technisch zwar höchst vollkommene, praktisch aber weniger brauchbare Ausgaben zu machen. MOMMSENS Ausgabe des Liber pontificalis ist so schwer zu benutzen, denn ihre Benutzung erfordert ein besonderes Studium, daß ich wenigstens lieber zu der von DUCHESNE greife: also ist ihr Zweck verfehlt. Und auch gegen die jetzt üblich gewordene Ausstattung unserer Ausgaben mit großen Kommentaren und ebenso umfangreichen Indices habe ich meine Bedenken.

Wie man aber auch darüber denken mag, in SECKELS Natur lag es einmal, an sich und andere die höchsten Anforderungen zu stellen. Leider hat er selbst uns keine Ausgabe geliefert, welche nun als Maßstab dienen könne. Ich darf es aussprechen: es ist ein großer Verlust für die Monumenta, daß der Tod ihn abgerufen hat, ehe er seine besondere Eigenart und sein großes Können voll zur Geltung hat bringen können. Belastet mit der verantwortlichen Leitung für die ganze Legesabteilung, erschüttert durch ihren Zusammenbruch, geschlagen durch den Verlust seiner besten Mitarbeiter, die der Krieg, dessen furchtbare Konsequenzen auch für unsere Monumenta wir selbst jetzt noch nicht vollständig zu übersehen vermögen, ihm raubte, ist er von uns gegangen, bis zuletzt mit der Krankheit, die ihn langsam erschöpfte, ringend. Wer fühlte nicht die erschütternde Tragik dieses Ausgangs? SECKEL ist am 26. April 1924 nach achtmonatlicher schwerer Krankheit erst 61 Jahre alt im Sanatorium in Todtmoos gestorben. Sein Andenken wird uns teuer bleiben wie sein Erbe.
